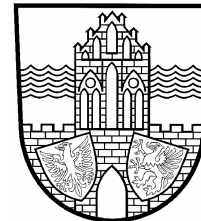


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

15. Jahrgang, Nr. 10 · Prenzlau, den 21. Oktober 2008 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2: **Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 1. Sitzung des Kreistages Uckermark (konstituierende Sitzung) der 4. Wahlperiode am 28.10.2008**
- Seite 3: **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Sparkasse Uckermark- Land Brandenburg**
- Seite 13: **Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EIGV für das Wirtschaftsjahr 2008 des Nord- Uckermärki- schen Wasser- und Abwasserverbandes**
- Seite 13: **1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstat- tungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin vom 23. November 2007**
- Seite 14: **2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kos- tenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen vom 22. Juni 2007**
- Seite 15: **9. Änderung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versor- gung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversor- gung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) vom 21. November 2001**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Angermünde)**
- Seite 19: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Biesenbrow)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Passow (Gemarkung Briest)**
- Seite 20: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Gartz (Gemarkung Gartz)**
- Seite 21: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Nordwestuckermark (Gemarkung Zollchow)**
- Seite 21: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Angermünde (Gemarkung Görlsdorf)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Landesumweltamtes Brande- burg, Regionalabteilung Ost, Referat RO 5 – mit Sitz in 15236 Frankfurt/Oder, Müllroser Chaus- see 50 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwas- sermessstelle in der Gemeinde Gramzow (Gemarkung Lützlów)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermär- kische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversor- gungsleitung in der Gemeinde Hohenselchow- Groß Pinnow (Überleitung von Hohenselchow nach Groß Pinnow)**
- Seite 22: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermär- kische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversor- gungsleitung in der Gemeinde Angermünde (KA Angermünde bis Pestalozzistr.)**
- Seite 23: **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermär- kische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserge-**

Seite 24:	fälleleitung in der Gemeinde Schwedt (Abwasserpumpwerk 5) Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Brüssow (OT Wollschow)
Seite 24:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung derWestuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Templin (Überleitung von Templin nach Gandenitz)
Seite 24:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung derWestuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Templin (Gandenitz Flur 1)
Seite 25:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung derWestuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Templin (Gandenitz Flur 3 und 4)
Seite 25:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung derWestuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Gerswalde (OT Groß Fredenwalde)
Seite 26:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung derWestuckermark – mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27 a – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Flieth- Stegelitz (OT Stegelitz)
Seite 26:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schenkenberg (OT Schenkenberg)
Seite 27:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 – auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Weggun)

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 1. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK (KONSTITUIERENDE SITZUNG) DER 4. WAHLPERIODE AM 28.10.2008

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Kreistages (konstituierende Sitzung) der 4. Wahlperiode findet am 28. Oktober 2008 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten
2. Eröffnung der Sitzung durch den an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
4. Wahl des Vorsitzenden des Kreistages und Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
5. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages und Verpflichtung des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Kreistages zur Wahrnehmung der Aufgaben
6. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
7. Bestätigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Kreistages am 10.09.2008 - öffentlicher Teil
8. Einwohnerfragestunde
9. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark
10. Bekanntgabe der Bildung von Fraktionen des Kreistages gem. § 32 i. V. m. § 131 Absatz 1 BbgKVerf und § 7 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
11. Anzahl der Mitglieder im Kreisausschuss

12. Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses
13. Wahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
14. Bestellung des Vertreters des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der VBB GmbH
15. Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark
16. Bestellung der Vertreter des Landkreises in Aufsichtsräte von Unternehmen
17. Bildung beratender Ausschüsse und Beschluss der Zuständigkeitsverordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark
18. Satzung zur Beteiligung der Einwohner des Landkreises Uckermark (Beteiligungssatzung)
19. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark – 1. Lesung
20. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark – 1. Lesung
21. Terminplanung 2009 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
22. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark
23. Anfragen aus dem Kreistag
24. Anträge an den Kreistag
25. Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Kreistages am 10.09.2008 – nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 15.10.2008

gez. Roland Resch

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2007 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG

Aktivseite	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2007			
	EUR	EUR	EUR	31.12. 2006 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		7.590.139,70		9.398
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>11.207.216,72</u>		<u>11.943</u>
			<u>18.797.356,42</u>	<u>21.341</u>
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		<u>26.893.715,62</u>		<u>25.823</u>
b) andere Forderungen		<u>30.567.667,15</u>		<u>15.255</u>
			<u>57.461.382,77</u>	<u>41.078</u>
4. Forderungen an Kunden			<u>305.660.073,42</u>	<u>324.936</u>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	67.793.575,83	EUR		(76.465)
Kommunalkredite	<u>56.152.281,61</u>	EUR		<u>(57.016)</u>
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u>	EUR		<u>(0)</u>
ab) von anderen Emittenten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u>	EUR		<u>(0)</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>

b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
bb) von anderen Emittenten	<u>302.405.495,52</u>		<u>309.145</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>302.405.495,52</u> EUR	<u>302.405.495,52</u>	<u>309.145</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
Nennbetrag	<u>0,00</u>	<u>302.405.495,52</u>	<u>309.145</u>
			<u>(0)</u>
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		<u>61.137.519,80</u>	<u>63.746</u>
7. Beteiligungen		<u>2.062.556,67</u>	<u>2.112</u>
darunter:			
an Kreditinstituten	<u>1,00</u> EUR		<u>(43)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:			
an Kreditinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
9. Treuhandvermögen		<u>2.348.653,89</u>	<u>2.445</u>
darunter:			
Treuhandkredite	<u>2.348.653,89</u> EUR		<u>(2.445)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		<u>0,00</u>	<u>0</u>
11. Immaterielle Anlagewerte		<u>127.367,00</u>	<u>228</u>
12. Sachanlagen		<u>13.800.587,50</u>	<u>14.228</u>
13. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>1.450.877,82</u>	<u>1.650</u>
14. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>128.062,05</u>	<u>141</u>
Summe der Aktiva		<u>765.379.932,86</u>	<u>781.050</u>
Passivseite			
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			31.12.2006 Tsd. EUR
a) täglich fällig		<u>8,36</u>	<u>53</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>89.288.034,96</u>	<u>119.519</u>
			<u>89.288.043,32</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
a) Spareinlagen			
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>191.708.357,25</u>		<u>232.111</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>105.767.262,23</u>		<u>64.964</u>
		<u>297.475.619,48</u>	<u>297.075</u>

b) andere Verbindlichkeiten			
ba) täglich fällig	<u>284.786.071,19</u>		<u>275.336</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>22.331.682,42</u>		<u>16.302</u>
		<u>307.117.753,61</u>	<u>291.638</u>
			<u>604.593.373,09</u>
			<u>588.713</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	<u>0</u>
			<u>0,00</u>
darunter:			
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
eigene Akzepte			
und			
Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>2.348.653,89</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>2.348.653,89</u> EUR		<u>(2.445)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.264.329,91</u>
			<u>827</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>42.932,81</u>
			<u>834</u>
7. Rückstellungen			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>2.667.477,00</u>	<u>2.217</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>516.311,67</u>	<u>1.773</u>
c) andere Rückstellungen		<u>2.815.748,43</u>	<u>3.050</u>
			<u>5.999.537,10</u>
			<u>7.040</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>
			<u>0</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>27.379.123,96</u>
			<u>27.458</u>
10. Genussschaftskapital			<u>0,00</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR		<u>(0)</u>
11. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>	<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen			
ca) Sicherheitsrücklage	<u>34.161.502,01</u>		<u>34.019</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>		<u>0</u>
		<u>34.161.502,01</u>	<u>34.019</u>
d) Bilanzgewinn		<u>302.436,77</u>	<u>142</u>
			<u>34.463.938,78</u>
			<u>34.161</u>
Summe der Passiva			<u>765.379.932,86</u>
			<u>781.050</u>
1. Eventualverbindlichkeiten			
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>	<u>0</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsträgern ¹⁾		<u>4.774.021,47</u>	<u>5.150</u>

c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

0,00

0

4.774.021,47

5.150

2. Andere Verpflichtungen

a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

0,00

0

b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen

0,00

0

c) Unwiderrufliche Kreditzusagen

8.001.027,00

12.920

8.001.027,00

12.920

1) Über eine weitere nicht quantifizierbare Eventualverpflichtung wird im Anhang berichtet.

1.1.-31.12.2006
Tsd. EUR

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

	EUR	EUR	EUR
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	20.787.704,90		21.530
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	12.720.224,86		12.466
		33.507.929,76	33.996
2. Zinsaufwendungen		16.867.107,59	14.796
			16.640.822,17
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.198.493,32	(3.807)
b) Beteiligungen		23.708,60	(22)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00	(0)
			3.222.201,92
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00
			0
5. Provisionserträge		5.546.954,60	(5.604)
6. Provisionsaufwendungen		325.791,79	(323)
			5.221.162,81
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			14.467,82
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.429.074,11
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00
			26.527.728,83
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	7.330.773,60		(7.466)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	2.276.283,85		(2.429)
946.838,03 EUR		9.607.057,45	(9.895)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		6.468.865,15	(6.336)
			16.075.922,60
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.472.295,79
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			972.212,96
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		7.001.622,74	(5.051)
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00	(0)
			7.001.622,74
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		1.740.794,52	(4.319)

16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	0,00	(0)
	<u>1.740.794,52</u>	<u>4.319</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	<u>-735.119,78</u>	<u>966</u>
20. Außerordentliche Erträge	0,00	(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	(0)
22. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-1.061.458,83</u>	<u>(800)</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	<u>23.902,28</u>	<u>(24)</u>
	<u>-1.037.556,55</u>	<u>824</u>
25. Jahresüberschuss	<u>302.436,77</u>	<u>142</u>
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0
	<u>302.436,77</u>	<u>142</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	(0)
b) aus anderen Rücklagen	0,00	(0)
	0,00	0
	<u>302.436,77</u>	<u>142</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	(0)
b) in andere Rücklagen	0,00	(0)
	0,00	0
29. Bilanzgewinn	<u>302.436,77</u>	<u>142</u>

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen wurden zum Barwert angesetzt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Während die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve zum strengen Niederstwertprinzip erfolgte, sind die Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Anschaffungskosten bzw. zu den fortgeführten Buchwerten angesetzt worden. Bei Teilen der Wertpapiere des Anlagebestandes haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen. Wertaufholungen wurden durch Zuschreibungen auf den höheren Kurs, maximal aber bis zu den Anschaffungskosten, berücksichtigt.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen worden.

Entgeltlich erworbene Software wurde nach den Vorgaben des IDW- Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Sie sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde linear abgeschrieben.

Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäuden maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung in den Vorjahren und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um 13 % über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Rechnungszins von 4,0 % verwendet. Um dem in den letzten Jahren gesunkenen Zinsniveau Rechnung zu tragen, wird der bis 2005 verwendete Rechnungszins von 6 % stufenweise auf 4,0 % bis 2008 gesenkt.

Die Veränderung der Bewertungsmethode hatte nur unbedeutenden Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Die Sparkasse Uckermark ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2007 1,1 %. Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Zusatzbeitrag betrug im Jahr 2007 4,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 1,1 % bis 30.06.2007 wird von der Umlage gekürzt. Ab 01.07.2007 werden 1,1 % von der Umlage und 0,9% vom Zusatzbeitrag durch den Arbeitnehmer getragen.

Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2007 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben.

Auf die Sparkasse Uckermark entfiel zum 31.12.2007 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2007	474.000 Tsd. Euro
Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Uckermark	0,34975 %
Anteil der auf die Sparkasse Uckermark entfallenden Unterdeckung	1.658 Tsd. Euro

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Bilanzstichtag geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale 41.883.465,29 Euro

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 102.396,73 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 102.396,73 Euro

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert	302.405.495,52 Euro
nicht börsennotiert	0,00 Euro

Nicht nach dem Niederstwertprinzip bewertet wurden Wertpapiere mit

Buchwert	199.246.750,00 Euro
Beizulegender Zeitwert	194.154.000,00 Euro

Es handelt sich bei den nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapieren um festverzinsliche Schuldverschreibungen, die zum Nennbetrag eingelöst werden. Eine Wertminderung aufgrund eines veränderten Zinsniveaus (Zinsanstieg) ist nicht als dauerhafte Wertminderung anzusehen, weil sich zwischenzeitliche Wertschwankungen bis zur Einlösung der Wertpapiere wieder ausgleichen.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

11.582.776,50 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt

1.538.059,00 Euro

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

Die zur baldigen Veräußerung bestimmten Grundstücke und Gebäude haben einen Wert von

22.083,00 Euro

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

56.585,78 Euro

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. Euro)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.07	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.07	31.12.06	
Sachanlagen	39.629	972	0	576	0	26.225	1.357	13.801	14.228	
Immaterielle Anlagewerte	373	15	0	0	0	260	115	127	228	
	Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	- 16.781								265.207	281.988
Beteiligungen	- 49								2.063	2.112

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 8,36 Euro

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 49.111.049,10 Euro

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Bestand am Bilanzstichtag 100.000,00 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 200.000,00 Euro

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 41.938,31 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 832.423,43 Euro

Posten 7: Rückstellungen

Im Posten 7 b) Steuerrückstellungen ist eine Rückstellung für latente Steuerverpflichtungen in Höhe von 516.311,67 Euro enthalten.

Bestand am 31.12. des Vorjahres 0,00 Euro

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 891.597,74 Euro angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen nicht 10,0 % des Gesamtbetrages. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,26 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 1.396.795 Euro zur Rückzahlung fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis eingreifen kann, ist nicht quantifizierbar.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
	Angaben in Euro			
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	30.000.000,00	0,00	0,00
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	7.555.779,58	16.128.204,20	68.038.210,58	174.978.330,72
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1.763.342,81	13.764.996,44	47.332.434,57	26.250.275,28
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	25.916.646,72	57.834.648,29	22.010.127,00	5.840,22
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.786.300,00	2.071.879,54	16.219.099,15	1.100.613,55

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.964.500,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 38.812.699,84 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

II. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Schmitz, Klemens
Landrat

Stellvertretender Vorsitzender
Hoffmann, Wolfgang
Fahrdienstleiter
Krüger, Joachim
Geschäftsführer Sanitär GmbH

Mitglieder

Moser, Hubert
Wöhner, Karola
Ebel, Detlef
Amende, Carola
Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim
Engel, Andreas
Harfmann, Mandy
Derlat, Dirk
Glatz, Steffen

Lehrer (i. R.)
Hausfrau
Baustoffverkäufer
Hausfrau
Dozent Freie Universität Berlin
Privatkundenbetreuer Sparkasse
Mitarbeiter Innenrevision Sparkasse
Firmenkundenbetreuer Sparkasse
Leiter Spezialkredite Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender
Schmidt, Uwe

Mitglieder
Janitschke, Wolfgang
Mantei, Bodo
Klinkenberg, Peter

Der Vorstandsvorsitzende Herr Uwe Schmidt ist Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburgs und Mitglied im Aufsichtsrat der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH. Das Vorstandsmitglied Herr Peter Klinkenberg ist Geschäftsführer der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH und Vorsitzender des Aufsichtsrats des kommunalen Wohnungsunternehmens Prenzlau-Land GmbH.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2007 405 Tsd. Euro.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 636 Tsd. Euro und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 557 Tsd. Euro gewährt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 48 Tsd. Euro.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	156
Teilzeitkräfte	50
Auszubildende	13

Insgesamt	219
=====	

Prenzlau, den 25.04.2008

Der Vorstand

Schmidt

Janitschke

Mantei

Klinkenberg

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Sparkasse Uckermark gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz erfolgt auch im Bundesanzeiger.

ZUSAMMENSTELLUNG NACH § 15 ABS. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTJAHR 2008 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsversorgung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2007 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1.	Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1.	im Erfolgsplan			
	die Erträge	2.905.800,00 €	2.735.800,00 €	5.641.600,00 €
	die Aufwendungen	2.767.600,00 €	2.859.100,00 €	5.626.700,00 €
	der Jahresgewinn	138.200,00 €	0,00 €	14.900,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €	-123.300,00 €	0,00 €
1.2.	im Vermögensplan			
	die Einnahmen	1.558.400,00 €	453.900,00 €	2.012.300,00 €
	die Ausgaben	1.558.400,00 €	453.900,00 €	2.012.300,00 €
2.	Es werden festgesetzt			
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	150.000,00 €	230.900,00 €	380.900,00 €
	für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €		
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	700.000,00 €		

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.07.2008 erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, den Gesamtbetrag der Kredite von 500.000,00 € auf 380.900,00 € zu senken.

Für den Bereich Abwasserentsorgung versagte die Genehmigung einen Krediteilbetrag in Höhe von 119.100,00 €. Dieser Maßgabe trat die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes am 17.09.2008 mit Beschluss 09-01_170908 bei.

Prenzlau, den 18.09.2008
gez. Neumann
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN VOM 23. NOVEMBER 2007

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. September 2008 werden nachfolgende Änderungen beschlossen:

1. § 3 Gebührenmaßstäbe Abs. (2) Buchstabe b) Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
 - b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 (Auszug Anlage 1) ermittelte Niederschlagswassermenge, die unter Zugrundelegung einer mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 0,567 m³ je m² und Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Templin vom 26. Februar 2008) und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.
2. Anlage 2 Gebühren und Sätze wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Herzfelde, Hindenburg und Klosterwalde	2,14 EUR je m³ für Schmutzwasser.
für den Ortsteil Groß Dölln	2,56 EUR je m³ für Schmutzwasser
für den Ortsteil Hammelspring	3,38 EUR je m³ für Schmutzwasser
für den Ortsteil Röddelin	3,15 EUR je m³ für Schmutzwasser

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

Die monatliche Grundgebühr für den Ortsteil Groß Dölln beträgt **20,00 EUR**,
Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der angeschlossenen Grundstücke nach § 3 Abs. 10.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

5,40 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

15,55 EUR je m³.

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,06 EUR je m³.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1, Stadt Templin berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **95,18 EUR pro laufender Meter**.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Templin, den 26. September 2008

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN VOM 22. JUNI 2007

Mit Beschluss der Versammlung vom 25. September 2008 werden nachfolgende Änderungen beschlossen.

1. § 3 Gebührenmaßstäbe Abs. (2) Buchstabe b) Satz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 (Auszug Anlage 1) ermittelte Niederschlagswassermenge, die unter Zugrundelegung einer mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 0,598 m³ je m² und Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Lychen vom 26. Februar 2008) und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.

2. Anlage 2 Gebühren und Sätze wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Anlage 2: Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt **3,85 EUR je m³** für Schmutzwasser. Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben **4,82 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung **19,91 EUR je m³**
Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt **1,44 EUR je m³** für Niederschlagswasser.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Beitrag zu § 12

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt

2,04 Euro bei einem Vollanschluss

1,43 Euro Teilanschluss Schmutzwasser

0,61 Euro Teilanschluss Niederschlagswasser

Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt **116,44 EUR pro laufender Meter.**

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Templin, den 26. September 2008

gez. Bernd Riesener

hauptamtlicher Verbandsvorsteher

9. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER IM VERSORGUNGSGEBIET DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) VOM 23. NOVEMBER 2001

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. September 2008 werden die Anlagen 4, 5 und 7 gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Anlage 4 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Erstattung von Kosten für erbrachte Leistungen, gültig ab 01. Januar 2009.

1. Stundenverrechnungssätze	EUR/Std.
1.1. Facharbeiter	30,45
1.2. Meister	37,09
1.3. Ingenieure	46,49
2. Stundenverrechnungssätze für Eigenleistungen	EUR/Std.
2.1 Facharbeiter	28,20
2.2 Meister	35,32
2.3 Ingenieure	43,04
3. Stundenverrechnungssätze im Bereitschaftseinsatz	
3.1. Facharbeiter	EUR/Std.
3.1.1. im Bereitschaftseinsatz	41,11
3.1.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	47,20
3.2. Meister	EUR/Std.
3.2.1. im Bereitschaftseinsatz	50,07
3.2.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	57,49
3.3. Ingenieure	EUR/Std.
3.3.1. im Bereitschaftseinsatz	62,76
3.3.2. Nachtarbeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr	72,06
3.4. Die Punkte 1.1. bis 3.3.2. gelten auch für erbrachte Dienstleistungen.	
4. Preise für den Einsatz von Kraftfahrzeugen	EUR/km
- Fahrkilometer -	
4.1. PKW	0,50
4.2. Transporter	0,95
4.3. LKW	1,50
5. Preise für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ohne Maschinist	
5.1 Traktor	11,00 EUR/Std.
5.2 Bagger	23,10 EUR/Std.
5.3 MAN mit Ladekran / Bagger	43,60 EUR/Std.
5.4 Einfriergeräte bis 1“	12,30 EUR/Std.
5.5 PE-Aufwärmgerät	12,30 EUR/Std.

5.6	Erdrakete (ohne Kompressor)	23,00 EUR/Std.
5.7	Trassensuchgerät	13,30 EUR/Std.
5.8	Be- und Entlüftungsgerät	8,00 EUR/Std.
5.9	Nebelgerät	32,90 EUR/Std.
5.10	Fahrbarer Kompressor	10,90 EUR/Std.
5.11	Hochdruckreiniger	14,40 EUR/Std.
5.12	Gabelstapler	12,70 EUR/Std.
5.13	Söffelpumpe A – D	12,30 EUR/Tag
5.14	Elektrohammer	10,70 EUR/Tag
5.15	Ampelanlage	147,70 EUR/Tag
5.16	PE - Schweißautomat	19,50 EUR/Tag
5.17	Wasserwagen	15,30 EUR/Tag
5.18	Wasserfass	7,70 EUR/Tag
5.20	transportable Druckerhöhungsstation	23,30 EUR/Tag
5.21	Tandemhänger	21,50 EUR/Tag
5.22	Haspelhänger	45,00 EUR/Tag
5.23	Luftentfeuchter	12,70 EUR/Tag
5.24	Notstromaggregate ohne Dieselkraftstoff	

Grundpreis**Leistungspreis**

	bis 8,0 Std. = 1 Tag	> 3 Tage	Laufzeit
	EUR/Tag	EUR/Tag	EUR/Std.
4 KVA	12,65	10,20	2,80
19 KVA	25,30	17,90	10,20
40 KVA	38,00	25,60	14,60
85 KVA	50,60	38,35	23,10
Multicar			
mit 10 KVA	34,90	-	9,50

Anmerkung: Die Umsetzung der Technik zum Einsatzort wird nach Aufwand abgerechnet.

6. Preise für Erdarbeiten, Rohrverlegungen, Spezialleistungen

6.1.2	manueller Erdstoffaushub BK 5 – 6	52,15
6.1.3	Zuschlag für Arbeiten in Zwangslagen (unter Kabel, Leitungen)	12,80
6.1.4	Manueller Erdstoffeinbau mit Verdichten	21,00
6.1.5	Zuschlag für Zwangslagen	10,20
6.1.6	Abfuhr von Verdrängungsboden	11,25
6.1.7	Austauschboden liefern und einbauen	13,00
6.1.8	Suchschachtung wird nach Aufwand berechnet	
6.1.9	Beseitigung von Hindernissen (Sträucher, Büsche, Pflanzen u. ä.) und Wiederherstellung des Urzustandes wird nach Aufwand berechnet	
6.1.10	Maschineller Erdbau Baugruben und Rohrgräben L<20 m bis BK 4 Aushub	8,30
	Erdstoffeinbau	10,40
6.1.11	Maschineller Erdbau Rohrgräben L>20 m bis BK 4 Aushub	4,30
	Erdstoffeinbau	5,30
	Zuschlag BK 5-6 100%	
6.2	Rohrverlegearbeiten	EUR/m
6.2.1	Rohrverlegung mit Erdarbeiten	
	PE 32	24,10
	PE 40	24,30
	PE 50	27,10
	PE 63	27,90
	PE 75	29,40
6.2.2	Rohrverlegung ohne Erdarbeiten	
	PE 32	3,30

PE 40	3,50
PE 50	6,30
PE 63	7,10
PE 75	8,50

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach Aufmaß abgerechnet

6.3 Spezialleistungen

6.3.1	Baustellensicherung	3,80 EUR/m/d
6.3.2	Umsetzen Gerätekomplex	127,80 EUR/Stück
6.3.3	Zuschläge Straßenbau – Aufbruch und Wiederherstellung -	
	• Bitumen / Beton	113,70 EUR/m ²
	• Pflaster	55,70 EUR/m ²
6.3.4	Zuschläge für Einsatz Verbau	17,10 EUR/m ²
6.3.5	Zuschlag für offene Wasserhaltung	7,20 EUR/Std.
6.3.6	Standrohrzähler	2,60 EUR/Tag
	• Bereitstellungsgebühr	20,50 EUR (einmalig)
	• Kaution	250,00 EUR
6.3.7	Spülen von Hauptleitungen nach Reparaturen bis DN 100	63,90 EUR/Stck
	bis DN 150	76,70 EUR/Stck
	bis DN 200	89,50 EUR/Stck
	> DN 200	102,30 EUR/Stck
6.3.8	Herstellung Mauerdurchbruch mit Kernbohrung inkl. Material und Arbeitszeit	
	Mauerwerk bis 50 cm	PE 32 78,00 EUR/Stck PE 40 83,00 EUR/Stck PE 50 86,00 EUR/Stck PE 63 97,00 EUR/Stck PE 75 113,00 EUR/Stck
	Beton-/Stahlbeton bis 50 cm	PE 32 106,00 EUR/Stck PE 40 111,00 EUR/Stck PE 50 114,00 EUR/Stck PE 63 125,00 EUR/Stck PE 75 141,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 40 cm PE 32	PE 32 190,00 EUR/Stck PE 40 194,00 EUR/Stck PE 50 198,00 EUR/Stck PE 63 209,00 EUR/Stck PE 75 224,00 EUR/Stck
	Feldsteinmauerwerk bis 1 m	PE 32 324,00 EUR/Stck PE 40 326,00 EUR/Stck PE 50 324,00 EUR/Stck PE 63 327,00 EUR/Stck PE 75 327,00 EUR/Stck

Größere Dimensionen werden nach gesonderter Vereinbarung oder Aufmaß abgerechnet.

6.4 Preise für den Einsatz von Maschinen und Geräten

	Normal- arbeitszeit EUR/Std.	Bereitschafts-dienst EUR/Std.	Nacharbeit von 21.00 – 6.00 Uhr EUR/Std.
Einsatz Hochdruckspülgerät - (mit 1 Maschinisten)	71,94	82,60	88,69
Einsatz Schlammsaugwagen - (mit 1 Maschinisten)	70,93	81,59	87,68
Einsatz Kanalfernsehkamera mit HDS - (mit 2 Maschinisten)	101,67	122,48	134,37

6.5 Sonstiges

Bentonit- Zwischenlagerung und Entsorgung	25,08 EUR/m ³
Fettschlamm – Zwischenlagerung und Entsorgung	81,28 EUR/m ³

Anlage 5 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU - Ergänzende Preisbestimmungen zu den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU - gültig ab 01. Januar 2009.

1. Preise für Trinkwasser

Arbeitspreis:

1,42 EUR/m³

Grundpreis:

je Hausanschluss und Jahr:

Nenndurchfluss Qn	bis 2,5 m ³ /h		110,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	6,0 m ³ /h		442,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	10 m ³ /h		662,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	15 m ³ /h	(DN 50)	883,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	40 m ³ /h	(DN 80)	1.104,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	60 m ³ /h	(DN 100)	1.325,00 EUR/Jahr
Nenndurchfluss Qn	100 m ³ /h	(DN 125)	1.546,00 EUR/Jahr

Bei Verbundwasserzählern wird die Hauptzählergröße (Großwasserzähler) angerechnet.

Sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, erfolgt eine Schätzung entsprechend DVGW Arbeitsblatt W410 und Verwaltungsvorschrift des ZVWU.

Für Landwirtschaftsbetriebe mit einem Wasserverbrauch von > 2.000 m³ / a sowie sonstige Großabnehmer mit einem Jahresverbrauch > 5.000 m³ / a, können Sonderpreise beantragt werden. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

2. Preise für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilernetz (Bereitstellungsentgelt pro Anschluss und Jahr):

≤	100 mm Anschlussdurchmesser	1.325,00 EUR
>	100 mm Anschlussdurchmesser	1.546,00 EUR

Wasserzählerumgehungsleitungen gelten als Reserve- und Zusatzanschlüsse.

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 29 und 30 AVB Wasser V

- Mahnung		2,50 EUR
- Kassierungsbemühungen/Zahlungsaufforderung		10,00 EUR
- Absperren und Öffnen eines Anschlusses je		30,00 EUR
- Verzugszinsen	3 % über dem Basiszinssatz	
- Stundungszinsen	2 % über dem Basiszinssatz	

4. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz und für sonstige Leistungen

4.1. Hausanschlüsse (Material und Montage) werden nach pauschaler Festlegung des Zweckverbandes Templin, siehe Anlage 6, oder nach tatsächlichem Aufwand berechnet .

4.2. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleisstraßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau etc., sind in den Pauschal-sätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet.

4.3. Ein- /oder Ausbau von Wasserzählern je

- Hauswasserzähler QN 2,5 - 10 m ³ /h	30,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR
- Großwasserzähler (ab DN 50 Wasserzählergröße)	155,00 EUR
- Frostzählerwechslung	nach Aufwand

4.4. Inbetriebnahme von Kundenanlagen

- für eine Inbetriebsetzung	40,00 EUR
für jede weitere Inbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	8,00 EUR
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR

4.5. Abnahme und Plombieren der Mengennesseinrichtungen von Hydranten, Schiebern, Wasserzählern und Gartenwasserzählern

- für eine Plombierung	23,00 EUR
- für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	8,00 EUR
- für jede weitere vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00 EUR

4.6. Leihgebühr Standrohrwasserzähler

- Grundpreis	20,00 EUR
- Preis pro Ausleihtag	2,50 EUR
- Kautions	250,00 EUR

4.7. Bauwasserverbrauch

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

- beim Bau eines Einfamilienhauses bis 120 m ² Wohnfläche	30,00 m ³	
- je angefangene 10 m ² Wohnfläche zusätzlich werden jeweils	5,00 m ³	hinguzerechnet.

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim ZVWU auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

4.8. Bearbeitung Unterzähler	psch.	5,00 EUR/Jahr oder
Erstellen von Rechnungskopien u. ä.	psch.	5,00 EUR/Stck.
4.9. Bearbeiten von Anträgen auf Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung und dessen Änderung		15,00 EUR/Antrag
4.10. Druckprobe Hausanschlussleitung		57,00 EUR/Stck.
4.11. Hygienefreigabe Hausanschlussleitung		57,00 EUR/Stck.

Alle vorgenannten Preise sind zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu berechnen.

Anlage 7 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU – BAUKOSTENZUSCHUSS -, gültig ab 01. Januar 2009.

Baukostenzuschuss ab 01.01.2009

Im Zusammenhang mit der Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen ist für die Herstellung und Zurverfügungstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss durch die Anschlussnehmer zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht.

Der Pauschalbetrag wird jährlich entsprechend der aktuellen Ist-Kosten des letzten Kalenderjahres neu berechnet.

Er beträgt 40,65 EUR/m Straßen- bzw. Grundstücksfrontlänge.

Die 9. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Templin, den 26. September 2008

gez. Bernd Riesener

hauptamtlicher Verbandsvorsteher

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG ANGERMÜNDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **12** Flurstück: **9**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG BIESENBROW)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung

des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Biesenbrow** Flur: **8** Flurstück: **69**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSSTELLE IN DER GEMEINDE PASSOW (GEMARKUNG BRIEST)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Briest** Flur: **1** Flurstück: **184**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSSTELLE IN DER GEMEINDE GARTZ (GEMARKUNG GARTZ)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gartz** Flur: **5** Flurstück: **180**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (GEMARKUNG ZOLLCHOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Zollchow** Flur: **1** Flurstück: **37**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (GEMARKUNG GÖRLSDORF)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Görlsdorf** Flur: **1** Flurstücke: **171/4, 212 und 204/5**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES LANDESUMWELTAMTES BRANDENBURG, REGIONALABTEILUNG OST, REFERAT RO 5 – MIT SITZ IN 15236 FRANKFURT/ODER, MÜLLROSER CHAUSSEE 50 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE GRUNDWASSERMESSTELLE IN DER GEMEINDE GRAMZOW (GEMARKUNG LÜTZLOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Referat R O5, Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Grundwassermessstelle

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Lützlow** Flur: **2** Flurstück: **62**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE HOHENSELCHOW- GROSß PINNOW (ÜBERLEITUNG VON HOHENSELCHOW NACH GROSß PINNOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß Pinnow** Flur: **1**, Flurstücke: **29/2, 353, 358 und 359**
Hohenselchow Flur: **5**, Flurstücke: **125, 126, 127, 128, 129, 130 und 139**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE ANGERMÜNDE (KA ANGERMÜNDE BIS PESTALOZZISTR.)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung

des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Angermünde** Flur: **1** Flurstücke: **19/3, 20/8, 24/22, 112/1, 120, 122, 185, 191 und 198**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 – AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERGEFÄLLELEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT
(ABWASSERPUMPWERK 5)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwassergefälleleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **42** Flurstücke: **56, 57 und 58/3**
 Flur: **49** Flurstücke: **118/1, 118/2, 119/2, 171, 172, 173, 198, 199, 200, 214, 223, 227, 4, 50/2, 55/1, 6/5, 65/7, 65/8, 72/1, 79/2, 80/3 und 88/1**
 Flur: **50** Flurstücke: **33, 37/2, 38, 39, 43/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/4, 48/2, 58 und 9/6**
 Flur: **51** Flurstücke: **1/170, 1/173, 1/177, 13, 15/1, 15/11, 15/12, 15/8, 18, 2, 20, 22/2, 3/2, 30, 35, 4/2, 7/3, 7/4 und 9**
 Flur: **52** Flurstücke: **1, 10, 101/1, 101/3, 104/7, 106/1, 109, 114, 115, 124, 129, 132, 133, 135, 137, 17/2, 17/3, 2, 20, 21/1, 23/3, 23/5, 24/4, 24/5, 25, 3/1, 3/2, 32/1, 34, 38/3, 43/2, 44, 47/1, 56/1, 56/4, 56/5, 58/1, 58/3, 58/7, 62/2, 63/2, 63/3, 65/1, 71, 72/4, 74/1, 75/1, 79/1, 79/2, 80/4, 81, 84/2, 84/3, 84/4, 86, 9 und 95**
 Flur: **53** Flurstücke: **111, 115, 2/10, 77/2, 77/3, 77/4, 77/6 und 85**
 Flur: **58** Flurstücke: **1/6, 1/9, 136, 2/1, 222 und 226**
 Flur: **59** Flurstücke: **1/1, 100/2, 11/1, 11/7, 13/1, 13/2, 16/3, 17/2, 19/3, 199, 204, 21/1, 21/4, 220, 221, 231, 233, 239, 28/7, 3/1, 3/4, 5/1, 61/15, 61/20, 61/22, 66/1, 66/2, 66/4, 66/6, 73/1, 74/1, 74/3, 75/2 und 76**
 Flur: **60** Flurstücke: **1/182, 1/189, 1/197 und 1/199**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE BRÜSSOW (OT WOLLSCHOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wollschow:** Flur: 1 Flurstücke: **16/3, 23/2, 28, 29, 34/1** und **38**
Menkin: Flur: 2 Flurstück: **67**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG DER WESTUCKERMARK– MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE TEMPLIN (ÜBERLEITUNG VON TEMPLIN NACH GANDENITZ)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Templin** Flur: 1 Flurstück: **19**
Gandenitz: Flur: 2 Flurstück: **68/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG DER WESTUCKERMARK– MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE TEMPLIN (GANDENITZ FLUR 1)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom

20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gandenitz**: Flur: 1 Flurstücke: **45/1, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53/2, 56, 57, 58/2, 59, 61, 62, 63, 64/1, 64/2, 65, 120 und 129**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG DER WESTUCKERMARK- MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE TEMPLIN (GANDENITZ FLUR 3 UND 4)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gandenitz** Flur: **3** Flurstücke: **10, 22, 31 und 42**
Gandenitz: Flur: **4** Flurstücke: **44, 45, 46 und 47**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG DER WESTUCKERMARK- MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE GERSWALDE (OT GROß FREDENWALDE)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Groß- Fredenwalde** Flur: **1** Flurstück: **88**
Flur: **2** Flurstück: **46/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG DER
WESTUCKERMARK- MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27 A – AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG IN DER GEMEINDE FLIETH- STEGELITZ (OT
STEGELITZ)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Stegelitz** Flur: **12** Flurstücke: **40** und **86**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-
UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291
PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND
ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLIENUNG
IN DER GEMEINDE SCHENKENBERG (OT SCHENKENBERG)**

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schenkenberg** Flur: **1** Flurstück: **27/2**
Flur: **2** Flurstücke: **409, 417, 51/2, 49, 50/2, 413, 254, 33/1, 45, 256/2, 257/1, 257/2, 411/4, 247, 40** und **415**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 – AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT WEGGUN)

Zur dinglichen Sicherung eines Anlagenrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Weggun** Flur: **1**

Flurstücke: **97, 149, 150, 121, 106, 115, 99/3, 109/1, 112/5, 53/2, 99/4 und 108**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau